

Müssen Patienten einem Recall zustimmen?

Konsequent durchgeführte Recallsysteme führen nachgewiesenermaßen zu einer höheren Teilnahme an Präventionsangeboten. Trotzdem kommt es immer wieder zu Diskussionen, ob Patienten einem Erinnerungsschreiben zustimmen müssen. Die Gesellschaft zur Förderung der Impfmizin (GZIM) ist der Frage nachgegangen. Das Informationspapier wurde im IB-Online veröffentlicht (www.impfbrief.de).

Müssen Patienten nun zustimmen oder nicht? Die Antwort lautet eindeutig: „Nein!“, so Beate Bahner, Heidelberger Fachanwältin für Medizinrecht. „Ein Recallsystem bietet sich besonders beim Impfen an. Wenn nach Vorimmunisierungen weitere Impfungen erforderlich sind, kann der Arzt die Patienten auch ohne ausdrückliche Zustimmung daran erinnern.“

Stichwort: Kassenarztrecht

Das Kassenarztrecht (SGB V) enthält keinerlei Hinweise, an denen sich ein Verbot des Recall-Systems festmachen lässt. Ganz im Gegenteil: Wenn Patienten bestimmte ärztliche Präventionsmaßnahmen wie das Impfen gegen Infektionskrankheiten wahrnehmen, ist es durchaus sinnvoll, sie regelmäßig an diese zu erinnern.

Stichwort: Berufsordnung

Ein mit dem Recall einhergehender werbewirksamer Nebeneffekt ist im Zusammenhang mit sachlicher Information oder Außendarstellung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verboten. Wer das Recall-System in sachlicher Weise anwendet und hierbei die Anpreisung der eigenen Arztpraxis unterlässt, braucht rechtlich nichts befürchten. Die Erinnerung an weitere notwendige Termine dient der Gesundheit des Patienten und entspricht somit einer gewissenhaften Berufsausübung der Ärzte.

Stichpunkt: Gesundheitspolitik

Unvollständige Impfungen sind nicht nur aus medizinischer Sicht problematisch. Kritisch zu sehen ist dabei auch der finanzielle Aspekt: Ist nur unvollständig geimpft worden, oder ist zu befürchten, dass der Impfschutz nachlässt, stellt sich der gewünschte Schutz eventuell nicht ein und die erbrachten Leistungen waren umsonst. Außerdem sind im nicht auszuschließenden Krankheitsfall die Heilungskosten höher als die Präventionskosten. Recall-Systeme zahlen sich also aus.

Impfrecall und DSGVO

Ein Impfrecall für eigene Patienten stellt keine Weitergabe oder Verarbeitung von Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung dar. Insofern sind diesbezüglich keine rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zusammenfassung:

Patienten müssen weder aus rechtlichen noch aus berufspolitischen Gründen einem Impfrecall zustimmen, schon gar nicht schriftlich. Im Gegenteil: Es gehört zu den ärztlichen Pflichten, Patienten vor Krankheiten zu schützen und sie auf mögliche Präventionsmaßnahmen hinzuweisen. Da die Einwilligung

Impfrecall

in die ärztliche Behandlung bereits dadurch begründet werden kann, dass der Patient eine entsprechende Impfmaßnahme bereits begonnen hat (konkludentes Verhalten) ist auch für die Erinnerung an weitere Impftermine keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich. Ein Recall verbietet sich nur dann, wenn der Patient nachweislich den Arzt gewechselt oder einem Recallverfahren ausdrücklich widersprochen hat. HJS-B

Einen Musterbrief finden Sie zum Download unter www.impfbrief.de

Die GZIM dankt Frau RA Bahner (www.beatebahner.de) für die fachliche Auskunft.

Mehr zu medizinrechtlichen Themen: Das neue Fachbuch von Beate Bahner „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“

Das Praxishandbuch für alle Beteiligten im Gesundheitswesen, MedizinRechtVerlag, Heidelberg, ISBN: 9783000518249

© IB-Online - Sonderdrucke können bei der IB-Online-Redaktion bestellt werden